Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 8

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

im Falle bin : Die alte Brigadeschule halt feinen Bergleich mit der neuen aus: jene mar ein Exergiren mit mehreren Bataillonen — noch dagu häufig mittelft neuer, in der Bataillonsschule nicht gelehr. ter Evolutionen im Bataillon felbft, - diefe ift eine Schule für eine Brigade, das beift eine Lehre für die Befechtbaufftellung und fur den Gefechtmechanis. mus in einer gewiffen Methode, jedoch mit einer folden Grundstellung, daß dem begabten Ropfe überall die Freiheit des Sandelns bewahrt bleibt. Die Folge der Unnahme des neuen Reglementes wird demnach die fein, daß in der gangen Armee eine Methode bervortritt, die jeder fennt und der entsprechend die Abtheilungschefs leicht und ficher - im Geifte des angeordneten Manovers - eingugreifen vermögen. Alle Armeen haben die Gefechtsaufftellung und den Gefechtsmechanismus bis jur Division binauf - die Ruffen fogar bis jum Armeeforps — reglementarisch geordnet und zwar mit hinweisung auf das jedesmalige Benehmen der Divisionskavallerie und Artillerie. Sollte dieses bei einer Milizarmee nicht zehnfach nothwendig fein?

Sieht aber ein Brigadier in den Borschriften für den Gefechtsmechanismus bindende Befehle, so hat er weder die Ginleitung jum vierten Theil der Exergirvorschriften gelesen noch den Geift des Reglementes überhaupt erfaßt.

Nicht einverstanden dagegen bin ich mit der Norm der Gefechtsstellung mit defensiver Absicht, die nach dem Reglement eine Berftarfung des erften Treffens bedingt, indeß gerade die Defensive eine tiefe Aufstellung verlangt (S. Clausewiß) sowohl um daraus leicht jur Offensive überzugeben, als auch um dadurch den Widerftand dauernder machen zu können; die reglementarische Norm aber dürfte ju der schädlichen Ansicht führen, als wenn eine Defensive — ohne die Absicht bald möglichst und so oft als möglich aus ihr angreifend herauszutreten — an nich einen Werth hatte. Ich leugne dagegen durchaus nicht, daß oft eine breitere Stellung durch Berhältniffe geboten wird, allein möge man diefe nicht vorherrschend die Defensivaufstellung, sondern einfach die "breite oder gedehnte" oder den Uebergang dazu "die Frontverlängerung" benennen.

5) Anleitung für den leichten Dienst. Die wenigen Abänderungen in diesem Theile der Exerzirvorschriften betreffend, so fann — darüber scheint allerorts nur eine Stimme laut geworden zu sein — mit voller Ueberzeugung berichtet werden, daß sich das neue Reglement gegenüber dem alten sowohl durch Einfachheit in den Bewegungen und Formationsveränderungen auszeichnet, als auch dadurch, daß — allem Pedantismus entschieden abhold — die hier gegebenen taktischen Erläuterungen zur Erfasung des Geistes beitragen, in den Jägerabtheilungen verwendet werden sollen.

Dagegen glaube ich auch hier auf einen Mangel aufmerksam machen zu muffen, der fich vom alten Reglement hereingeschlichen hat, und der fich weniger bei der Inftruktion auf den Exerziepläten, als bei der Bataillonsschule im Terrain und besonders

bei den Felddienstübungen herausgestellt und bei uns wiederholt wirklich sich berausgestellt hat, nämlich die Vorschrift, "daß beim Rückzug die Flügel ihre bisherige Benennung verlieren", daher z. B. das Signal "Rechtsziehen" an eine Kette gegeben, die zum Theil vor-, zum Theil zurückgeht, oder sich schon mit einem dritten Theile eingenistet hat — Lagen, welche in einer langen Kette dem Terrain und dem Benehmen des Gegners halber jeden Augenblick eintreten können — nothwendiger Weise Verwirrung hervorrusen muß. Nirgends können ohne Gefahr die Benennung der Flügel (oder der Begriff rechts und links im Rückzuge) verändert werden, sondern muß durchaus die Front jedesmal, auch wenn man Kehrt gemacht hat, zum Feinde gedacht werden.

Auch wäre dringend zu wünschen, daß das Laden und Feuern in liegender, figender, bockender und fnieender Stellung reglementarisch festgestellt würde und zwar nach dem neuen öftreichischen Jägerreglement.

Judem ich diesen Bericht schließe, erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, welche Unbequemlichkeit — gelinde gesprochen — es haben müßte "das Reglement wieder zu ändern", nachdem wir z. B. einer Altersflasse von Refruten ganz andere Grundsäpe in den Hand- und Ladungsgriffen, im Wachtdienst u. s. w. beigebracht haben, sämmtliche Bataillone des Kantons inelusive der Landwehr in den Hand- und Ladungsgriffen, fünf Bataillone aber in alle Theile des neuen Reglements eingeführt haben, nicht zu erwähnen eines zwöchentlichen Offiziersfurses, dem ein ansehnlicher Theil von Offizieren und Unteroffizieren auch von solchen Bataillonen beiwohnte, die keinen Wiederholungkurs zu bestehen hatten.

Bon der festen Ueberzeugung durchdrungen, daß die neuen Reglemente in fast jeder Beziehung den Borzug vor dem alten von 1847 verdienen, erlaube ich mir an das Departement des Aeußern den Antrag zu stellen, "sich beim schweizer. Militärdepartement für Beibehaltung der neuen Reglemente für weitere zwei Jahre wenigstens, verwenden zu wollen und zwar unter Erhaltung der bish erigen Revisionskommission."

Soffftetter, Dberftlieutenant.

Schweiz.

Wir theilen hier die Betition mit, welche ber Borfteher ber ichweiz. Militärgefellschaft ber hohen Bundesversammlung eingegeben hat und welche vom Ständerath
bem Bundesrath zur Berucfsichtigung übergeben worben ift:

"In Ausführung ber Bestimmungen ber Art. 19 und 20 ber Bunbesverfaffung vom 12. Sept. 1848, haben Sie unterm 8. Mai 1850 bas Bunbesgeset über bie Organisation bes fcweiz. Wehrwesens erlaffen.

Bon jebem Freunde des legtern wurde der Erlag biefes Gefetes mit Freuden begrußt, und jeder hatte in felbigem die fichere Burgichaft gefunden, bag bas Wort "ichweizerische Armee" für die Zukunft kein leerer Schall mehr fein werbe. Gin neues Leben begann fich allers marte zu regen, und überall erfchienen die Gohne bee Baterlandes in ben Wieberholungefurfen mit um fo regerm Gifer, ale fie auch ihrerfeite bie Pflicht anerfann= ten, fich fo ausbilden zu muffen, daß bas Baterland in Tagen ber Befahr mit ruhigem Bewußtfein auf fie blicken fonne.

Wenn fonach einerfeits bie hohen Bunbesbehörden bei bem Beftreben, eine achtunggebietenbe fchmeizerische Urmee beranzubilden, ruftig fich an die Spige ftellten; wenn ferner bie Wehrmanner bie an fie gestellten Unsprüche begriffen, und ben Behörben in Erfüllung ihrer ichwierigen Aufgabe mit Opferfreudigfeit an die Sand gingen, fo burfte die Behrmannichaft anderfeite auch hoffen, baß bie Behörden bas fich im Gefete vorgestedte Biel nicht außer Augen laffen, und bas angefangene Werf bollftandig zu Ende führen werbe.

Allein Borgange bemühender Art haben bie gehegten Erwartungen getäuscht, und mit Bangen fieht ber Freund bes Wehrmefens auf die Stimmung, welche fich erhebt, wenn es gilt bem Werfe die Rrone aufzusegen, und auch ben obern Guhrern bes Bundesheeres Gelegenheit zu bie= ten, fich in ihrer fchwierigen, undankbaren und gefahrvollen Aufgabe für ernftere Tage auszubilben.

bochgeachteter Berr Brafibent! Sochgeachtete Berren Rathe! Die fcweiz. Offiziere, heute bier in Lieftal verfammelt, haben nicht nur Rlagen über Nichterfüllung bes Urt. 75 des Bundesgesetes vom 8. Mai 1850, und ber Berordnung über die Errichtung ber Centralfcule zu Thun, welche ben gehegten Erwartungen nicht all= feitig entspreche, angehört, sondern fie haben auch mit

Schmerz und Bedauern einen ber bewährteften guhrer ber fcmeiger. Urmee aus Ihrer hoben Mitte fcheiben feben, und noch mit größerm Bebauern bie Beweggrunde ber= nommen, welche biefen Schritt hervorgerufen haben, und welche einzig in bem Umftande liegen, daß alle Bemühungen erfolglos maren, um bie bon Ihnen im Bun= besgefete über die fchweig. Militarorganifation bom 8. Mai 1850 niebergelegten Grunbfage über ben Militars unterricht allfeitig zum Bollzug zu bringen.

Wie demoralifirend und schablich die Ginwirkung auf die gesammte Bundesarmee fein muß, wenn bon oben berab bas Beifpiel ber Nichtachtung ber Gefete gegeben wird, bas bebarf feiner meitern Ausführung; Ihnen aber glauben mir aus diefem Grunde mohl den bringen= ben Bunich ber heute versammelten Offiziere an bas Berg legen zu burfen :

> "Es möchten die Borfchriften bes eidg. Militarorganisationegesetes bom 8. Mai 1850, sowie ber barauf gegrundeten Reglemente, namentlich in Beziehung auf die hohere Ausbildung ber Offiziere fomobl in ber Fortbilbungefchule zu Thun, ale auch bezüglich ber größen Truppen= zusammenzüge in allen Theilen zum Bollzug gebracht merben."

Der Erlag einer geneigten Schlugnahme Ihrer weis fen Ginficht und bemährten Vaterlandsliebe anheimstellend, haben die Chre unter Versicherung der vollkommen= sten Hochachtung ihren vaterlandischen Gruß darzu= bringen zc."

(Folgen die Unterschriften)

Eintheilung der Pferde im Kanton Solothurn nach einer 1855 vorgenommenen Zählung.

Anzahl ber Klaffe.		Nach Abzug verblieben von:		Dienst= tauglich
528 697 464 55 1175 184 9	2—5jährige Stuten 5—8 " " Stuten außer Alter Hengste	3/6 zu jung, 3/6 Fehler und Mängel 80 trächtige; die Hälfte Fehler und Mängel 40 id. wegen Kehler und Mängel untauglich laut Reglement	. 440 . 394 . 359 . 55 . 897 . 184 . 9	88 303 105 278 "

Berbleiben Diensttauglich

circa 1/4 von ber Gefammtzahl.

Unter ben 774 biensttauglichen mogen fich faum 225 Pferbe befinden, Die zum Ravalleriedienst geeignet find.

Der Pferdebestand erzeigte 1850 und jener von 1855

3889 Stück

3112

777 Stück

Berminderung mahrend fünf Jahren

mas theils ben boben Breifen, meiftens aber ben in fehr vielen Gemeinden errichteten Gemeinde-Rafereien gugu=

Bücher Anzeige.

En vente à la librairie Schweighauser:

fcreiben ift.

LA GUERRE D'ORIENT.

en 1853 et 1854 jusqu'à la fin de Juillet 1855.

> PAR Georges Klapka. PRIX: 3 Fr.

2 volumes. (Avec Portrait et Facsimile.) PRIX: 12 Fr.